

Konstituierende Nationalversammlung. — 41. Sitzung am 26. November 1919.

193/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Dr. Angerer und Genossen an den Herrn Unterstaatssekretär für Unterricht, betreffend die rechtzeitige Flüssigmachung der Remunerationen für neubestellte Supplenten an Mittelschulen.

Die neubestellten Supplenten an Mittelschulen befinden sich in den ersten Monaten nach ihrer Bestellung stets deshalb in äußerst schwierigen Verhältnissen, weil sie, obhnedies recht schlecht bezahlt, noch viele Wochen, ja sogar Monate, mitunter auch bis gegen Weihnachten auf die Flüssigmachung ihrer karglichen Bezüge warten müssen. In Kärnten zum Beispiel haben die zu Beginn des laufenden Schuljahres bestellten Supplenten bis heute noch keinen Heller erhalten. Nach dem Gesetze müssen die Supplentenstellen ausgeschrieben und auf Grund dieser Ausschreibung die Bestellungen durch den Landesschulrat durchgeführt werden. Nicht selten ist aber der Anstaltsdirektor vor Beginn des Schuljahres nicht in der Lage, den Bedarf an Supplenten festzustellen, weil die Zahl der Schüler in den einzelnen Klassen, unvorhergesehene Erkrankungen und Beurlaubungen von Mitgliedern des Lehrkörpers und andere Umstände oft erst zu Beginn des Schuljahres die Bestellung von Supplenten erheischen. Deshalb können die Ausschreibungen nicht immer rechtzeitig, das heißt während der Sommerferien durchgeführt werden.

Erweist sich die Bestellung von Supplenten erst am Beginn des Schuljahres als notwendig, dann befindet sich die Direktion in größter Verlegenheit, wenn sie den gesetzlichen Weg der Ausschreibung und Bestellung durch den Landesschulrat einhalten will. Dieser Weg ist umständlich und zeitraubend und würde, wenn er stets eingehalten würde, dazu führen, daß solche Supplenten erst einige Monate

nach Beginn des Schuljahres die Lehrtätigkeit aufnehmen könnten und bis zu diesem Zeitpunkte durch Mitglieder des Lehrkörpers vertreten werden müssten. Häufig wird daher in solchen Fällen mit Umgehung der gesetzlichen Vorschriften der Supplent vom Direktor im stillschweigenden Einvernehmen mit dem Landesschulrat in den Dienst gestellt, damit der Unterricht rechtzeitig aufgenommen werden kann. Die eigentliche Bestellung durch den Landesschulrat erfolgt später, läßt aber geraume Zeit auf sich warten und damit auch die Flüssigmachung der Remuneration. Monate hindurch unterrichten solche Supplenten ohne vom Staate auch nur einen Heller zu erhalten. Der arme Supplent ist gezwungen, Geld auszuleihen, wenn er eines bekommt, oder Schulden zu machen, wenn ihm jemand etwas hort, und auf die kümmerlichste Art sein Leben zu fristen. Ist er im Schulorte fremd, gestaltet sich die Lage eines solchen staatlichen Supplenten geradezu verzweifelt. In früheren Zeiten war es noch leichter, aber heute, wo alles bar bezahlt werden muß und die Lebensverhältnisse, besonders für die bestbesoldeten ganz ungeheuer schwierige sind, müssen solche Zustände bei allem Idealismus, der diesen jungen Jugendbildnern noch immer eigen ist, als ganz unerträglich und unmöglich bezeichnet werden; auch für die Schule erwachsen daraus die größten Nachteile.

Es wäre deshalb daran zu denken, die Vorschriften über die Art der Supplentenbestellung den Bedürfnissen der Schule entsprechend abzuändern

Konstituierende Nationalversammlung. — 41. Sitzung am 26. November 1919.

oder wenigstens in solchen Fällen, wo die Bestellung eines Supplenten im Sinne der bestehenden Vorschriften nicht rechtzeitig erfolgen kann, dem Anstaltsdirektor einen bestimmten Kredit einzuräumen, aus dem gegen Verrechnung für die neuangestellten Supplenten solange die Bezahlung der Remuneration bestritten werden könnte, bis die Bestellung durch den Landesschulrat erfolgt und die Remuneration flüssig gemacht ist.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Unterstaatssekretär für Unterricht die Anfrage:

„Ist der Herr Unterstaatssekretär geneigt, die Vorschriften über die Bestellung der Supplenten den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend zu ändern oder wenigstens dafür zu sorgen, daß den neubestellten Supplenten sofort nach Beginn ihrer Unterrichtstätigkeit die ihnen gebührende Remuneration — vielleicht vorschlußweise durch den Anstaltsdirektor aus einem der Anstalt zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Staatskredite — ausbezahlt wird?“

Wien, 26. November 1919.

Wedra.
Waber.
Schönbauer.
Schürff.
Müller-Guttenbrunn.

Dr. Angerer.
M. Pauly.
Thanner.
E. Kraft.
Egger.